

Abgeordnete (SPD)  
Klaus-Peter Bachmann  
Stefan Klein

05.09.2011

Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung gemäß  
§ 46 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages

### **Behördenkonflikt um Schacht Konrad ?**

Unter anderem der Süddeutschen Zeitung vom 16. August 2011 oder der Homepage des Bundesamtes für Strahlenschutz ist und war zu entnehmen, dass es um das planfestgestellte Endlager Schacht Konrad derzeit einen Behördenkonflikt zu geben scheint. Es ist offenbar derzeit umstritten, welche Behörde die Aufsichtsbehörde bzw. die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu sein scheint, die für die Prüfung der offenbar beabsichtigten, erheblichen Abweichungen vom Planfeststellungsbeschluss zuständig ist.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Warum ist für das bereits rechtskräftig nach Atomrecht planfestgestellte Endlager Schacht Konrad, für das in letzter Instanz sämtliche Einsprüche, insbesondere die Klage der Stadt Salzgitter zurückgewiesen worden sind, eine Baugenehmigung erforderlich und ist nicht unter Punkt „B1.6 Bundesaufsicht“ erwähnt, dass bereits mit Weisung vom 24. Januar 1991 durch das BMU unter Punkt 12 festgestellt wurde: „12. Es ist von der Vollständigkeit der Unterlagen auszugehen“?
2. Gilt inzwischen nicht mehr der im „Teil A Verfügender Teil“ des Planfeststellungsbeschlusses des Niedersächsischen Umweltministeriums enthaltene Wortlaut: „Von diesem Beschluss werden mit Ausnahme der wasserrechtlichen Erlaubnis alle sonst erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen und Zustimmungen eingeschlossen“ und ist damit nicht mehr die Baugenehmigung im Planfeststellungsbeschluss mit erteilt worden, oder warum muss nunmehr noch eine Baugenehmigung beantragt oder erteilt werden?
3. Inwieweit hat der Antragsteller nach Einschätzung der Landesregierung, die Deutsche Gesellschaft zum Bau und Betrieb von Endlagern für Abfallstoffe mbH (DBE) oder das Bundesamt für Strahlenschutz eventuell die Absicht, etwas völlig anderes zu bauen, als es planfestgestellt worden ist, und ist es möglich, dass eventuell die planfestgestellten Unterlagen, die aus den Jahren 1982 bis 1997 stammen, bereits zum Zeitpunkt der Planfeststellung nicht mehr den geltenden Vorschriften entsprachen?
4. Gemäß Planfeststellungsbeschluss Konrad B 1 – 2 wurde der planfestgestellte Plan letztmals im April 1990 revidiert. Ist dieser Plan planfestgestellt worden und entspricht er aufgrund seines „Alters“ deshalb nicht mehr den heutigen Bestimmungen und muss er deshalb inzwischen wesentlich geändert und deshalb erneut „baugenehmigt“ oder die Änderungen ebenfalls planfestgestellt werden?
5. Inwiefern ist es richtig, dass sogar der BfS-Präsident in einer öffentlichen Ratssitzung der Stadt Salzgitter sinngemäß ausgeführt hat, dass die Planfeststellungsunterlagen „Stand und Regeln der 80er-Jahre entsprechen würden und noch wesentlich geändert werden müssten“?
6. Ist es richtig, dass im Planfeststellungsbeschluss mehrfach geregelt worden ist, dass noch „rechtzeitig vor Errichtung ... des Endlagers“ diverse Nachweise und Planungsunterlagen unter Einschaltung von „unabhängigen Sachverständigen“ der atomrechtlichen Aufsicht zur Zustimmung vorgelegt werden müssen und sind diese mehrfach geregelten Zustimmungen zwischenzeitlich erteilt worden?

7. Welche „unabhängigen Sachverständigen“, die mehrfach gemäß Planfeststellungsbeschluss von der atomrechtlichen Aufsicht einzuschalten sind (z.B. A III.1.2 Nebenbestimmungen betr. Abfälle u.v.m. Nr. 1,2,4,12,13,14), sind inzwischen eingeschaltet und tätig geworden?
8. Die gleiche Frage betrifft die gemäß Punkt B.I.2 „Zuziehung von Sachverständigen gemäß § 20 AtG/4/“ erforderliche und geregelte Hinzuziehung von Sachverständigen: Welche sind inzwischen hinzugezogen worden und insbesondere welcher wurde für die im letzten Spiegelstrich geforderte „bauordnungsrechtliche Prüfung“ inzwischen hinzugezogen?
9. Sind die in den Auflagen und Nebenbestimmungen noch vor Beginn der Errichtung des Endlagers geforderten Auflagen, insbesondere die, die sich aus dem Baurecht ergeben haben, inzwischen alle erledigt worden und wenn nein, welche geforderten Bedingungen und Nachweise sind vom Antragsteller immer noch nicht erfüllt worden bzw. müssen noch nachgereicht werden?
10. Unter dem Kapitel B.I.2.4 „Entscheidungserhebliche Gutachten und Stellungnahmen“ wird u.a. ein „P. Kelemen –Bauordnungsrechtliche Prüfung der für das Endlager Konrad über Tage geplanten baulichen Anlagen, Juni 1998, aktualisiert Oktober 2000, Mai 2001, Oktober 2001 und November 2001“ erwähnt. Warum sind gleichwohl angeblich nunmehr erneut ein „Bauantrag“ und eine „Baugenehmigung“ erforderlich, obwohl diese doch bereits als erteilt gelten?
11. Ist es richtig, dass im Planfeststellungsbeschluss abschließend geregelt ist, dass das BfS die zuständige atomrechtliche Aufsicht ist und warum ist das BfS nicht zugleich auch die Bauaufsicht in Eigenüberwachung?
12. Unter Punkt B III werden im Planfeststellungsbeschluss ausführlich die oberirdischen Tagesanlagen beschrieben. Darüber hinaus wurden diese in umfangreichen Planunterlagen dargestellt, die zugleich auch Anhang und Gegenstand der statisch-konstruktiven und bauordnungsrechtlichen Prüfung des Planfeststellungsbeschlusses geworden sind. Warum müssen diese Planunterlagen bzw. diese oberirdischen Bauten nunmehr nochmals „baugenehmigt“ werden?
13. Sollte es – wie den Medien zu entnehmen war – richtig sein, dass erneut eine bauaufsichtliche Prüfung dieser Unterlagen und eine erneute Baugenehmigung erforderlich werden sollten, welches der sogenannten Rechtsgebiete des vielfältigen Baunebenrechts sind nach Auffassung der Landesregierung in diesem Verfahren nochmals zu prüfen und welche weiteren Behörden wären dann in dem nochmals stattfindenden „Baugenehmigungsverfahren“ zu beteiligen?
14. Unter C.I.3 „Aufsicht“ wird im Planfeststellungsbeschluss dezidiert geregelt, dass die „begleitende Überprüfung des Vollzugs des Planfeststellungsbeschlusses“ der Aufsichtsbehörde obliegt. Unter dem Kapitel „Konzentrierte Rechtsgebiete“ wird unter Punkt „b. Baurecht“ ausgeführt: „Die bauaufsichtliche Überwachung erfolgt durch die atomrechtliche Aufsicht (Eigenüberwachung des BfS), die ihrerseits, soweit erforderlich, einen Bausachverständigen beteiligt. Welcher durch wen autorisierte Bausachverständige wurde zwischenzeitlich eingeschaltet und weshalb ist trotz dieser eindeutigen und klaren Regelung angeblich ein neues Baugenehmigungsverfahren erforderlich?“
15. Unter C.I.3 „Aufsicht“ werden zugleich für weitere im Planfeststellungsbeschluss „konzentrierte Rechtsgebiete“ die Fach- und Rechtsaufsicht der Bezirksregierung Braunschweig zugeordnet. Da es die Bezirksregierung nicht mehr gibt, fragen wir, welche Behörden nunmehr jetzt zuständig sind?
16. Inwieweit berücksichtigt die Planfeststellung die Möglichkeit der Rückholbarkeit der eingelagerten/einzulagernden atomaren Rückstände während und nach der Betriebsphase?

17. Der Ministerpräsident bestätigt in seiner Regierungserklärung vom 29. Juni 2011, dass für die Endlagerung der radioaktiven Abfälle grundsätzlich zwei Lösungen denkbar seien: Einerseits die dauerhafte Verbringung unter Tage und andererseits die Möglichkeit einer Lagerung mit Rückholbarkeit bei höchsten Sicherheitsanforderungen. Diese hätte nach seiner Auffassung den großen Vorteil, dass die Abfälle schneller abgebaut werden können. Ist daher davon auszugehen, dass die Landesregierung auch für ein mögliches Endlager „Schacht Konrad“ eine rückholbare Lagerung favorisiert?

gez. Klaus-Peter Bachmann  
Stefan Klein

F.d.R.

Dr. Cornelius Schley  
Fraktionsgeschäftsführer